

# Verband Deutscher Schulgeographen e.V.

Gemeinnütziger Verband für geographische Bildung und Umwelterziehung  
in Deutschland



## Satzung

Beschlossen von der Delegiertenversammlung in Hamburg am 30.Mai 2008

### Präambel

- § 1 Der Verband
- § 2 Gliederung des VDSG
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Der Gesamtvorstand
- § 5 Der geschäftsführende Vorstand
- § 6 Die Delegiertenversammlung
- § 7 Die Mitgliederversammlung
- § 8 Funktionen des Gesamtvorstandes
- § 9 Funktionen des geschäftsführenden Vorstandes
- § 10 Funktionen der Delegiertenversammlung
- § 11 Deutscher Geographentag
- § 12 Niederschriften
- § 13 Verbandsvermögen
- § 14 Veröffentlichungen

## Präambel

Im Bewusstsein darüber,

- dass die Hauptprobleme unserer Zeit eine starke geographische Dimension haben und das volle Engagement der gegenwärtigen jungen und erwachsenen Generation erfordern,
- dass die Konflikte, die diese Probleme und Fragen schaffen, eine Herausforderung an alle geographischen Erzieher darstellen, deren Engagement darin liegt, allen Menschen die Hoffnung, das Vertrauen und die Fähigkeit zu vermitteln, für eine bessere Welt zu arbeiten,
- dass geographische Bildung und Umwelterziehung wichtige Erzeugungsziele als Teile der naturwissenschaftlichen, sozio-ökonomischen und politischen Bildung und wichtige Grundlagen für die notwendige nachhaltige Verhaltensdisposition des Menschen sind,
- dass Menschen, die sich für die geographische Bildung und Umwelterziehung einsetzen, sich einem Netzwerk Gleichgesinnter zugehörig fühlen sollen und sich ihrer Unterstützung gewiss sein können,

gibt sich der Verband Deutscher Schulgeographen e.V. folgende Satzung:

### § 1 Der Verband

1. Der „Verband Deutscher Schulgeographen e.V.“ (im Folgenden kurz VDSG genannt) ist im Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz und Gerichtsstand ist Hamburg.
2. Der VDSG gibt sich durch Beschluss des Gesamtvorstandes ein Logo, das urheberrechtlich geschützt ist.
3. Aufgabe des VDSG ist es, die geowissenschaftliche, geoökologische und geographische Bildung sowie die Umwelterziehung in Deutschland zu fördern.
4. Das geschieht durch die Förderung des erdkundlichen Unterrichts an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen jeder Art durch
  - Behandlung inhaltlicher, pädagogischer, didaktischer und methodischer Fragen des Geographieunterrichtes,
  - Erörterung von Fragen der Vorbildung, Ausbildung und Weiterbildung der Geographielehrer<sup>1</sup>,
  - Veranstaltung von Fortbildungstagungen - insbesondere den Deutschen Geographentag - und Exkursionen sowie durch
  - die Vertretung der Belange des Geographieunterrichtes und
  - Unterstützung bzw. Durchführung von geographischen Wettbewerben.
5. Der VDSG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der VDSG ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der VDSG erhält Beiträge von den Mitgliedern über die Landesverbände und Spenden. Korporative Mitglieder zahlen unmittelbar an den Schatzmeister des VDSG. Mittel des VDSG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des VDSG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VDSG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sachkosten werden ersetzt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

---

<sup>1</sup> Die maskuline Form ist in dieser Satzung als neutral anzusehen; sie meint jeweils Männer und Frauen.

## **§ 2 Gliederung des VDSG**

1. Der VDSG gliedert sich in Landesverbände mit eigenen Vorständen. Nur als gemeinnützig anerkannte Landesverbände werden vom VDSG mit Rat und Tat gefördert.
2. Ein Landesverbandsvorstand besteht mindestens aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
3. Ein Landesverbandsvorstand kann eine Geschäftsordnung verabschieden, die auch interne Vorgänge im Landesverband regeln. Sie darf zur Satzung des VDSG nicht im Widerspruch stehen. Die Landesverbände geben eine Geschäftsordnung sowie später beschlossene Änderungen dem VDSG bekannt.
4. Ein Landesverband kann sich in Unterorganisationen gliedern.
5. Sofern ein Landesverband keine eigene Geschäftsordnung mit anderer Regelung hat, wählen die Mitglieder des Landesverbandes den Landesverbandsvorstand mit relativer Mehrheit.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im VDSG wird durch Eintritt in einen Landesverband erworben.
2. Mitglied kann werden, wer die Aufgaben des VDSG gem. §1 unterstützt.
3. Außer der Mitgliedschaft in den Landesverbänden ist eine korporative Mitgliedschaft beim VDSG möglich.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist dem Landesverband spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres schriftlich zu erklären.
5. Der Ausschluss erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes oder des Vorstandes des zuständigen Landesverbandes.
6. Gegen den Bescheid auf Ausschluss hat das davon betroffene Mitglied das Recht der Beschwerde an den Gesamtvorstand bzw. Landesvorstand, der eine Empfehlung an die Delegiertenversammlung ausspricht, die über die Beschwerde entscheidet.

## **§ 4 Der Gesamtvorstand**

1. Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des VDSG. Er wird vom 1.Vorsitzenden [ § 5 (1) ] geleitet.
2. Dem Gesamtvorstand gehören der geschäftsführende Vorstand (§ 5) und die 1. Vorsitzenden der Landesverbände an. Im Falle der begründeten Verhinderung eines 1. Landesvorsitzenden soll in der Regel der 2. Landesvorsitzende als sein Vertreter entsandt werden. Dies ist dem 1.Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend und mindestens sieben Landesverbände vertreten sind.

4. Bei Abstimmungen haben jeder vertretene Landesverband und jedes anwesende Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes [ § 5 (1) ].
5. Abstimmungen können in begründeten Fällen auch außerhalb von Gesamtvorstandssitzungen im schriftlichen Verfahren erfolgen.
6. Sachkosten im Rahmen einer Gesamtvorstandssitzung trägt der VDSG.

## **§ 5 Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
  1. Vorsitzenden (zugleich Vorsitzender des VDSG),
  2. Vorsitzenden,
    1. Schriftführer,
    2. Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Für besondere Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand weitere, stimmberechtigte Mitglieder als Beisitzer kooptieren.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren von der Delegiertenversammlung (§ 6) gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so wählt der geschäftsführende Vorstand für die Dauer der restlichen Amtszeit ein neues Mitglied.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann überregionale Fach- und Arbeitsgruppen zu bestimmten Inhalten oder Aufgaben einsetzen und abberufen. Sie finanzieren sich nach Maßgabe dieser Satzung selbstständig. Fach- und Arbeitsgruppen legen jährlich einen Arbeitsbericht vor. Sie sind nicht dazu berechtigt, im Namen des VDSG zu sprechen.
5. Die Tätigkeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist ehrenamtlich. Tatsächliche Auslagen werden ihnen erstattet; für Teilnahme an Sitzungen werden Fahrtkosten und angemessene Übernachtungsgelder in voller Höhe erstattet.

## **§ 6 Die Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des geschäftsführenden Vorstands zusammen. Ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die 1. und 2. Vorsitzenden der Landesverbände. Landesverbände mit einem Mitgliederbestand über 100 entsenden außerdem für jedes weitere Hundert Mitglieder einen stimmberechtigten Vertreter.
2. An der Delegiertenversammlung können andere Mitglieder des VDSG nicht stimmberechtigt teilnehmen. Ihnen kann in Absprache mit ihrem Landesverband Rederecht eingeräumt werden.
3. Die Delegiertenversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
4. Die Delegiertenversammlung tritt im Rahmen des Deutschen Geographentages zusammen. Die Einladung gilt mit der Versendung des Programm- und Einladungsheftes des Geographentages als vollzogen.

5. Die Einladung zu einer außerordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt aus wichtigem Grund durch den geschäftsführenden Vorstand in Absprache mit dem Gesamtvorstand. Sie muss schriftlich erfolgen, die Tagesordnung enthalten und den Landesverbänden spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin übersandt werden.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.
7. Sofern die Auflösung des Verbands beschlossen werden soll, muss dies in der zu übersendenden Tagesordnung ausdrücklich gesagt sein. Der Beschluss der Auflösung bedarf einer 3/4-Mehrheit der Anwesenden.
8. Die Sachkosten der ordentlichen Delegierten werden durch ihren Landesverband nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung getragen.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlungen finden auf der Ebene der einzelnen Landesverbände einmal jährlich statt.
2. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Landesverbandes.

## **§ 8 Funktionen des Gesamtvorstandes**

1. Der Gesamtvorstand trifft alle grundsätzlichen Entscheidungen der Verbandspolitik. Ihm ist der geschäftsführende Vorstand verantwortlich.
2. Der 1. Vorsitzende beruft den Gesamtvorstand zu einer ordentlichen Sitzung mindestens einmal im Jahr ein. Bei Bedarf kann er den Gesamtvorstand aus wichtigem Grund darüber hinaus zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.
3. Die Einladung zu den Gesamtvorstandssitzungen erfolgt vom 1. Vorsitzenden durch die Übersendung der Tagesordnung an die 1. Landesvorsitzenden. Im Übrigen gilt § 6, Ziffern 3 bis 8 entsprechend.

## **§ 9 Funktionen des geschäftsführenden Vorstandes**

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen
  - die Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes sowie
  - die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Gesamtvorstandes.
2. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der 1. und 2. Vorsitzende, und zwar jeder allein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung oder Ausscheiden des 1. Vorsitzenden tätig werden darf. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
3. Die Schriftführer des geschäftsführenden Vorstands unterstützen die beiden Vorsitzenden bei der Ausübung der laufenden Geschäfte nach besonderer Absprache. Sie teilen die Aufgaben unter sich einvernehmlich auf, achten auf die Einhaltung dieser Satzung und halten Kontakt zu den Landesvorsitzenden.

4. Der Schatzmeister verbucht Einnahmen und Ausgaben des VDSG. Er legt zu den Delegiertenversammlungen einen Kassenbericht vor, der von zwei Kassenprüfern geprüft werden muss. Der Berichtszeitraum umfasst die Zeitspanne zwischen den Deutschen Geographentagen.
5. In besonderen Fällen kann der VDSG aus seinen Mitteln Landesverbände in ihrer Tätigkeit finanziell unter Beachtung von § 2 (1) unterstützen. Über den Umfang einer solchen Unterstützung entscheidet nach Anhören des Schatzmeisters der geschäftsführende Vorstand.
6. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt einvernehmlich die Vertreter des VDSG in Verbänden, denen der VDSG angehört.

## **§ 10 Funktionen der Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand, erteilt dem geschäftsführenden Vorstand Entlastung und beschließt Vorschläge für Satzungsänderungen.
2. Die Delegiertenversammlung nimmt die Berichte
  - des geschäftsführenden Vorstandes,
  - des Gesamtvorstandes und
  - der Fach- und Arbeitsgruppenentgegen.
3. Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer für das der Delegiertenversammlung folgende Geschäftsjahr.
4. Die Delegiertenversammlung beschließt Satzungsänderungen auf Vorschlag des Gesamtvorstandes mit 2/3 Mehrheit.
5. Die Delegiertenversammlung setzt den Beitrag der Einzelmitglieder an den Geschäftsführenden Vorstand nach dem Bericht des Schatzmeisters auf Vorschlag des Gesamtvorstandes für die folgende Geschäftsperiode fest.

## **§ 11 Deutscher Geographentag**

Der VDSG ist Mitveranstalter des von der Deutschen Gesellschaft für Geographie (DGfG) durchgeführten "Deutschen Geographentages". Der geschäftsführende Vorstand bestimmt ein Mitglied für den Ortsausschuss, welches die Interessen des VDSG vertritt.

## **§ 12 Niederschriften**

1. Über die Beschlüsse der Organe des Verbandes sind Niederschriften zu führen, die von einem Vorsitzenden und einem Schriftführer unterzeichnet sein müssen.
2. Niederschriften werden beim Schriftführer archiviert.

### **§ 13 Verbandsvermögen**

1. Geldbeträge in dem Umfange, wie sie der Führung der laufenden Geschäfte entsprechen, werden auf einem Girokonto gehalten; soweit sie diese Erfahrungsbeträge übersteigen, werden sie Zins bringend und mündelsicher angelegt. Der VDSG verfolgt uneigennützig rein kulturelle Ziele, er bezweckt keine Vermögensbildung und keinerlei Gewinn im kaufmännischen Sinne.
2. Bei Auflösung des VDSG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des VDSG an die „*Vereinigung zur Förderung geographischen Unterrichts e. V.*“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Veröffentlichungen**

Der VDSG kann eine eigene Verbandszeitschrift herausgeben. Veröffentlichungen des VDSG erscheinen in den Mitteilungsblättern der Landesverbände, in Fach- und/oder Verlagszeitschriften und in der Homepage des VDSG im Internet.

### **§ 15 Schlussbestimmung**

Der geschäftsführende Vorstand wird bevollmächtigt, über etwaige vom Vereinsregister oder Finanzamt für notwendig gehaltene Änderungen oder Ergänzungen der Satzung selbstständig zu beschließen.

Hamburg, den 30.Mai 2008

*Im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Registernummer VR 8612 eingetragen  
am 29.September 2009*